

Statuten der Österreichischen Entomologischen Gesellschaft

(letzte Änderung: 16.10.1999)

Constitution of the Entomological Society of Austria

(last update: 16.10.1999)

Hubert Rausch

Uferstraße 7, A-3270 Scheibbs; E-Mail: rauschhr@members.at

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Name des Vereins lautet "Österreichische Entomologische Gesellschaft (ÖEG)". Sitz des Vereines ist Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über ganz Österreich. Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Entomologie (= Insektenkunde) in Österreich durch Förderung der Kontakte innerhalb der österreichischen Entomologen und zwischen ihnen und der Öffentlichkeit und Repräsentation der österreichischen Entomologen bei internationalen Gremien und Veranstaltungen. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Entomologen in diesem Sinne sind alle Personen, die sich wissenschaftlich mit der Insektenkunde befassen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung dieser Ziele strebt der Verein an:

- (1) Die Veranstaltung von entomologischen Tagungen, Vorträgen und Kursen,
- (2) die Erstellung von Beratergremien über entomologische Fragen,
- (3) die Herausgabe von wissenschaftlichen und informativen Druckschriften,
- (4) die Information der Öffentlichkeit über entomologische Fragen,
- (5) die Unterstützung von entomologischen Forschungsvorhaben a) in Österreich, b) im Ausland, wenn sie von Österreichern durchgeführt werden, und c) anderer solcher Vorhaben, die im Interesse österreichischer Entomologen sind,
- (6) die Sammlung und Archivierung von Informationen über die Entomologie in Österreich,
- (7) den Unterhalt einer Fachbibliothek,
- (8) die Kontaktaufnahme mit ausländischen entomologischen Vereinigungen
- (9) die Vergabe von Auszeichnungen für hervorragende entomologische Leistungen

Seine Mittel bezieht der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen und aus dem Verkauf vereinseigener Druckschriften. Der Verein strebt keinen kommerziellen Gewinn an. Die Tätigkeit der Funktionäre ist ehrenamtlich. Ein Unkostenbeitrag kann gewährt werden; darüber entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit dem Kassier. Entlohnbare Tätigkeiten für den Verein bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern (bzw. Ehrenpräsidenten) und Korrespondenten.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Entomologe werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein oder um die Entomologie verdient gemacht haben, können auf schriftlich begründeten, von mindestens zwei Mitgliedern eingebrachten Vorschlag von der Generalversammlung in einfacher - auf Wunsch des Vorstands auch in geheimer - Wahl zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten (wenn diese Personen in der ÖEG bereits führende Funktionen ausgeübt haben) ernannt werden. Diese Ernennung kann durch Einspruch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verhindert werden.

Ordentliche Mitglieder, die hervorragende wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, können auf schriftlichen Antrag anderer Mitglieder zu Korrespondenten der Österreichischen Entomologischen Gesellschaft ernannt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Insbesondere ist auf die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs und der wissenschaftlichen Arbeiten (Publikationen, Vorträge, Vorlesungen, Gutachten usw.) Wert zu legen. Der Vorstand prüft den Antrag und empfiehlt ihn bei positiver Entscheidung der Generalversammlung zur Annahme, die mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung entscheidet. Die Bezeichnung „Korrespondent der Österreichischen Entomologischen Gesellschaft“ ist an die ordentliche Mitgliedschaft gebunden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- (1) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- (2) schwerer Schädigung der Vereinsinteressen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem Betroffenen ist aber nachweislich die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor der Generalversammlung einzuräumen.
- (3) Auflösung des Vereins,
- (4) schriftlich angezeigtem Austritt. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, d.h. bis 1. November, beim Geschäftsführer einlangen; maßgebend ist dabei das Datum des Poststempels.
- (5) Tod des Mitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Vereinsziele, zahlen den Mitgliedsbeitrag und genießen die von der Generalversammlung zu beschließenden Rechte. Sie sind bei der Generalversammlung stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Aus der Ernennung zum Korrespondenten erwachsen dem Inhaber keine zusätzlichen Rechte und Pflichten.

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Schlichtungsausschuss.

9. Die Generalversammlung

Die Mitglieder kommen einmal im Kalenderjahr zur Generalversammlung zusammen. Ort, Zeit und Tagungsordnung sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder oder mehr, mindestens aber 20 Mitglieder, anwesend sind. Andernfalls wird die Versammlung 30 Minuten später einberufen; diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; nur bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn es mindestens zwei anwesende Stimmberechtigte verlangen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Verlangen von Mitgliedern weitere Versammlungen einberufen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung nimmt den Tätigkeitsbereich des Vorstands und seinen Tätigkeitsplan für das nächste Jahr zur Kenntnis, erteilt den Funktionären nach Prüfung ihrer Tätigkeit die Entlastung, bestätigt die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen, setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und wählt die Funktionäre. Zur Erleichterung ihrer Aufgaben kann die Generalversammlung bestimmte Mitglieder mit besonderen Tätigkeiten betrauen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Präsidenten,
2. dem 1. stellvertretenden Präsidenten,
3. dem 2. stellvertretenden Präsidenten,
4. dem Geschäftsführer,
5. dem Kassier,
6. dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund vorgebrachter Vorschläge von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Der Präsident kann für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nicht wiedergewählt werden, wohl aber die anderen Vorstandsmitglieder. Die Wahl des Präsidenten und die des Schriftführers erfolgen zur selben Zeit, womit eine übereinstimmende Funktionsperiode gewährleistet ist. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden ein Jahr nach der Präsidenten- bzw. Schriftführerwahl gewählt. Die anderen Funktionäre werden auch für jeweils drei Jahre, jedoch ein Jahr nach Wahl des Präsidenten, gewählt und können unbeschränkt wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder wickeln die Leitungsgeschäfte im gegenseitigen Einvernehmen ab; bei Nichteinigung entscheidet die Mehrheit. Wird ein Vorstandsmitglied handlungsunfähig, dann übernimmt ein anderes dessen Funktion bis zur nächsten Generalversammlung. Ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied kann aber nicht gleichzeitig Kassier sein. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder handlungsunfähig, so ist unverzüglich die Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Im Fall der Handlungsunfähigkeit des ganzen Vorstandes hat dasjenige Mitglied die Generalversammlung einzuberufen,

das dem Verein am längsten angehört, im Inland wohnt und handlungsfähig ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

12. Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er berichtet darüber der Generalversammlung und legt ihr einen Tätigkeitsplan für das folgende Jahr vor.

Der Vorstand kann einen aus Mitgliedern bestehenden Leitungsausschuss auf drei Jahre berufen, der beratende Funktion hat und in dem nach Möglichkeit alle wesentlichen Fachgebiete und Institutionen vertreten sein sollen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse, Kommissionen und Funktionäre zur Beratung in den Punkten nach § 3 bestellen. Diese Bestellungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Generalversammlung.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen und vertritt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer, den Verein nach außen.

Die stellvertretenden Präsidenten übernehmen die Funktionen des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungstätigkeit. Er ist für den Verein zeichnungsberechtigt und kann in Verwaltungsangelegenheiten geringerer Bedeutung selbständig entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen aber der nachträglichen Billigung durch den Vorstand.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Versammlungsprotokolle.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig.

11. Der Schlichtungsausschuss

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis schlichtet ein für jeden Fall eigens zu bildender Ausschuss aus drei Mitgliedern, der einvernehmlich vom Vorstand und der (den) betroffenen Person(en) bestellt wird.

Jeder Streitteil bestellt zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Vorstand ernannt. Ist der Vorstand oder eines seiner Mitglieder selbst Streitpartei und kann über die Person des Obmanns des Schiedsgerichts keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

12. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Stimmberechtigte, die an der persönlichen Teilnahme verhindert sind, können ihre Entscheidung auch schriftlich bekanntgeben; diese Schriftstücke müssen vor Beginn der Abstimmung beim Vorstand eingelangt sein.

Dieser Versammlung obliegt auch die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens; sie bedarf ebenfalls der Dreiviertelmehrheit. Das verbleibende Vermögen soll jedenfalls einem oder mehreren gemeinnützigen Verein(en) ähnlicher Ausrichtung zufallen.

Anmerkung:

Personenbezogene Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter (siehe Protokoll der Generalversammlung vom 16.10.1999).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologica Austriaca](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [0001](#)

Autor(en)/Author(s): Rausch Hubert

Artikel/Article: [Statuten der Österreichischen Entomologischen Gesellschaft \(letzte Änderung: 16.10.1999\). 21-22](#)